

# **Satzung der Fachschaft Philosophie an der Ruhr- Universität Bochum**

**vom 04.11.2021**

## **Grundsätze**

### § 1 Fachschaft

- (1) Alle Studierenden des Studienfaches Philosophie bilden die Fachschaft Philosophie.
- (2) Die Fachschaft Philosophie ist eine Untergliederung der Studierendenschaft der Ruhr- Universität Bochum.

### § 2 Organe

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
  - a. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) sowie
  - b. der Fachschaftsrat (FSR).

## **Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

### § 3 Grundsätze

- (1) Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
- (2) Die Entscheidungen der FSVV sind für den Fachschaftsrat bindend.
- (3) Die FSVV tagt öffentlich.
- (4) Grundsätzlich ist für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder hinreichend. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beschlüsse gemäß §10 Absatz 1 der Satzung der Fachschaft Philosophie der Ruhr-Universität Bochum.
- (5) Die Versammlungsleitung und die Protokollführung werden von der FSVV gewählt. Der FSR kann hierfür Mitglieder der Fachschaft vorschlagen.
- (6) Eine gestempelte und von der Protokollführung unterschriebene Ausführung des Protokolls soll für weitere Zwecke an den ASTA und die FSVK weitergeleitet werden.

### § 4 Aufgaben

- (1) Die FSVV hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a. den FSR wählen
  - b. das Finanzteam (Finanzer\*in, 2 Kassenwärt\*innen, Drittes Auge) wählen
  - c. Richtlinien für die Arbeit des FSR beschließen,

- d. grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft beschließen und
- e. die Satzung der Fachschaft beschließen

#### § 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die FSVV findet mindestens einmal pro Jahr in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die FSVV muss vom FSR einberufen werden:
  - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Mitgliedern der Fachschaft oder
  - b. auf Antrag des FSR.
- (3) Die FSVV muss mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen angekündigt werden. Im Falle einer Wahl-VV muss aus der Ankündigung das Wahlprozedere, gemäß § 8 Abschnitt (1) und (2) der Satzung der Fachschaft Philosophie der Ruhr-Universität Bochum, hervorgehen.
- (4) In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche FSVV einberufen werden. Wahlen des FSR gemäß § 8 Abschnitt (1) und (2) der Satzung der Fachschaft Philosophie der Ruhr-Universität Bochum können nur auf einer ordentlich einberufenen FSVV stattfinden. Änderungen der Satzung der Fachschaft Philosophie der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 10 der Satzung der Fachschaft Philosophie der Ruhr-Universität Bochum können nur auf einer ordentlich einberufenen FSVV stattfinden.

### **Der Fachschaftsrat (FSR)**

#### § 6 Grundsätze

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus. Er bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben selbst.
- (2) Der FSR ist gegenüber der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (3) Der FSR sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (4) Beschlüsse des FSR sollen nach Möglichkeit im Konsens gefasst werden. Bei fehlendem Konsens ist die einfache Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder ausreichend.
- (5) Beschlüsse dürfen nur auf FSR-Sitzungen gefasst werden. Sie sind im Protokoll der FSR-Sitzung festzuhalten.
- (6) Die Sitzungen des FSR sind universitätsöffentlich. Personalangelegenheiten können auf Beschluss des FSR unter Ausschuss der Öffentlichkeit diskutiert und

beschlossen werden. Die Termine der FSR-Sitzungen und die Sprechzeiten der Mitglieder des FSR sind zu veröffentlichen.

### § 7 Aufgaben

(1) Zu den Kernaufgaben des FSR gehören:

- a. Die Interessen der Fachschaft im Sinne dieser Satzung, der Satzung der Studierendenschaft und der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum zu vertreten,
- b. Die fachlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft wahrzunehmen und zu fördern,
- c. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften, der FSVK und dem ASTA,
- d. Die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters,
- e. Die Ernennung und Entsendung von studentischen Mitgliedern in die Gremien und Organe der Institute für Philosophie, der Lehrinheit für Philosophie und der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, sofern diese nicht durch andere Bestimmungen ernannt oder gewählt werden.

### § 8 Wahlen und Mitglieder

(1) Die Mitglieder des FSR werden für ein Jahr in ebendiesen gewählt, bis zu einem eventuellen Ausscheiden oder der Abwahl nach § 8 Absatz (4) der Satzung der Fachschaft der Ruhr-Universität Bochum.

(2) Der FSR wird durch die FSVV direkt gewählt, es bedarf einer positiven Mehrheit aller Anwesenden an Stimmen, um als gewählt zu gelten. Kandidat\*innen sollten sich vor der Vollversammlung beim amtierenden FSR melden. Gewählte Mitglieder des FSR müssen sicherstellen, dass ihre Kontaktdaten beim FSR hinterlegt sind.

(3) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus:

- a. durch Exmatrikulation,
- b. durch eigenen Verzicht, der dem FSR schriftlich mitgeteilt werden muss,
- c. durch Übernahme der alleinigen Weltherrschaft,
- d. durch Abwahl oder Nichtwiederwahl auf einer FSVV,
- e. mit dem Tod der Person.

(4) Die Abwahl eines Mitglieds ist auf einer ordentlichen FSVV möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat das betroffene Mitglied das Recht zur Stellungnahme.

## §9 Finanzen

- (1) Der\*Die Finanzreferent\*in erstellt einen Haushalt für das jeweilige Haushaltsjahr und stellt diesen auf einer regulären FSR-Sitzung vor.
- (2) Der Haushalt wird vom FSR auf einer regulären Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Der\*Die Finanzreferent\*in führt den Haushalt der Fachschaft nach einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die FSVV ist mindestens jährlich über die Haushaltsführung der Fachschaft zu informieren.

## **Schlussbestimmungen**

### § 10 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Philosophie auf einer ordentlichen FSVV.
- (2) Alte Satzungen sind nach beschlossener Änderung auf einer FSVV durch den FSR mindestens 10 Jahre zu archivieren und einsehbar zu halten.

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft, sowie die der HWVO. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

In Kraft getreten durch die Annahme auf der FSVV am 04.11.21.

